



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2522 - 2525, DOK 754.1/017-BGH

Keine Haftungsfreistellung von Tierhalter und Tieraufseher (§§ 539 Abs. 2, 636, 637 RVO) - BGH-Urteil vom 19.10.1993 - VI ZR 158/93 -

Keine Haftungsfreistellung von Tierhalter und Tieraufseher (§§ 539 Abs. 2, 636, 637 Abs. 1, 638 Abs. 1 Nr. 1 RVO; §§ 833 Satz 1, 834 BGB; § 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO);

hier: BGH-Urteil vom 19.10.1993 - VI ZR 158/93 -

Der BGH hat mit Urteil vom 19.10.1993 - VI ZR 158/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz

Zur Haftungsfreistellung von Halter und Tieraufseher eines scheuenden Reitpferdes aus RVO §§ 636, 637 für Verletzungen eines Kindes, das das Pferd zum Grasen auf die Weide führen will.

Orientierungssatz

Mit der Nichtanerkennung einer Schädigung als Arbeitsunfall durch die Sozialgerichte ist diese Frage endgültig auch für die Zivilgerichte entschieden, die nach RVO § 638 Abs. 1 Nr. 1 an diese Feststellung gebunden sind. Daß ein dahingehendes Urteil erst nach Einlegung der Revision im Zivilverfahren ergangen ist, schließt dessen Berücksichtigung durch das Revisionsgericht nicht aus; auch unter dem Blickpunkt der Befriedigungsaufgabe des ZPO § 561 müssen jedenfalls Entscheidungen über die Anerkennung eines Arbeitsunfalls im Verfahren der RVO oder der Sozialgerichtsbarkeit im Revisionsrechtszug Berücksichtigung finden (Festhaltung BGH, 1980-06-24, VI ZR 106/79, VersR 1980, 822). Das folgt aus dem Vorrang der Verfahrenszuständigkeit nach dem Sinn des RVO § 638, die die Grenzen für die Sachprüfung auch für das Revisionsgericht bestimmt.